

Beschluß
über Veränderungen in zeitweiligen Ausschüssen
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 11. Januar 1990

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat auf der Grundlage von Fraktionsanträgen beschlossen:

1. Von der Tätigkeit im Zeitweiligen Ausschuß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur Überprüfung von Fällen des Amtsmissbrauchs, der Korruption, der persönlichen Bereicherung und anderer Handlungen, bei denen der Verdacht der Gesetzesverletzung besteht, (Beschluß der Volkskammer vom 18. November 1989) werden folgende Abgeordnete entlastet:

Abgeordneter Dr. Manfred Brendel (LDPD-Fraktion)

Abgeordneter Siegfried Burkhardt (VdGB-Fraktion)

Abgeordnete Dr. Elke Löbl (FDGB-Fraktion)

Abgeordneter

Prof. Dr. Gerd Staegemann (NDPD-Fraktion).

2. Die Zusammensetzung des Zeitweiligen Ausschusses der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur Überprüfung von Fällen des Amtsmissbrauchs, der Korruption, der persönlichen Bereicherung und anderer Handlungen, bei denen der Verdacht der Gesetzesverletzung besteht, verändert sich durch die Mitarbeit folgender Abgeordneter und Nachfolgekandidaten:

Abgeordneter Fritz Krausch (LDPD-Fraktion)

Abgeordneter Norbert Jaskulla (NDPD-Fraktion)

Abgeordneter Andreas Uhlig (FDGB-Fraktion)

Nachfolgekandidat

Paul Mühlbrandt (VdGB-Fraktion).

3. Auf der Grundlage des Beschlusses der Volkskammer über die Bildung eines Zeitweiligen Ausschusses zur Ausarbeitung eines neuen Wahlgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. November 1989 wird die Zusammensetzung des Zeitweiligen Ausschusses zur Ausarbeitung eines neuen Wahlgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik durch den Abgeordneten Karl-Heinz Markwart (VdGB-Fraktion) ergänzt.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 14. Tagung am 11. Januar 1990 gefaßt.

Berlin, den 11. Januar 1990

Der Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. G. M a l e u d a

Beschluß
des Präsidiums der Volkskammer der DDR
zur Tätigkeit des bisherigen Komitees
der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion
vom 4. Januar 1990

Das Präsidium der Volkskammer der DDR hat am 4. Januar 1990 einen Beschluß zur Tätigkeit des bisherigen Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion gefaßt sowie festgelegt, es in das „Komitee für Volkskontrolle der DDR“ umzugestalten und bis zur verfassungsmäßigen und gesetzlichen

Neuregelung mit sofortiger Wirkung der Volkskammer der DDR zu unterstellen.

Vorstehender Beschluß wurde vom Präsidium der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 4. Januar 1990 gefaßt.

Berlin, den 4. Januar 1990

Der Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. G. M a l e u d a

Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Durchführung der Wahlen zur Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 15. Januar 1990

Entsprechend dem Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Januar 1990 werden entsprechend Artikel 72 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und § 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1976 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlgesetz — (GBl. I Nr. 22 S. 301) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139) sowie des Ergänzungsgesetzes vom 3. März 1989 (GBl. I Nr. 7 S. 109) die Wahlen zur Volkskammer für das Jahr 1990 ausgeschrieben.

Als Wahltermin wird der 6. Mai 1990 festgelegt.

Berlin, 15. Januar 1990

Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Prof. Dr. G e r l a c h

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

H. < B i c h l e r

Zweite Verordnung¹
über Lieferungen und Leistungen
an die bewaffneten Organe
— 2. Lieferverordnung (LVO) —
vom 21. Dezember 1989

Zur Änderung der Verordnung vom 15. Oktober 1981 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. I Nr. 31 S. 357) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Im § 3 Abs. 1 wird der Buchst. c gestrichen.

(2) Im § 3 Abs. 2 werden die Buchstaben f und g gestrichen.

§ 2

Der § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Rechnungserteilung

Die Rechnung muß den in dieser Verordnung und den in Durchführungsbestimmungen dazu geregelten Anforderungen entsprechen und ist in 2 Ausfertigungen zu erteilen.“

¹ (Erste) Verordnung vom 15. Oktober 1981 (GBl. I Nr. 31 S. 357)